

Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan
„1. Änderung und Erweiterung
Sonnenberg II“



Ortsgemeinde Herschbach



**Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann
und Partner mbH**
Segbachstraße 9
56743 Thür

BRNL
Dipl. Geograph Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

im Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Veranlassung und Prüfinhalte..... 3
2	Rechtliche Grundlagen 4
3	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 6
4	Relevanzprüfung 10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.. 11
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung 11
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 15
6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten 17
6.1	Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen..... 17
6.2	Europäische Vogelarten 22
6.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 28
6.3.1	Haselmaus..... 28
7	Fazit 30
8	Literatur 31

Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

1 Veranlassung und Prüfinhalte

Die Ortsgemeinde Herschbach plant die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II‘ westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 6,1 ha (zuzüglich 5,05 ha externe Kompensationsfläche A1), davon betreffen ca. 3,5 ha den bereits bestehenden Bebauungsplan in der Osthälfte des Geltungsbereiches.

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)
- Erfassung von Offenlandbrutvogelarten mit 4 Begehungen am 8. 4., 23. 4., 7. 5. und 19. 5.2021 und 4. 5., 15. 6. und 27. 6.2024
- Erfassung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris spec.*) mit 3 Begehungen am 7., 19. und 29. Juli 2021 und 27. 6. und 15. 7.2024 bei jeweils sonnigem Wetter
- Erfassung der Habitatpotenziale für weitere relevante Arten/-gruppen (z. B. Freinestsuche zur Haselmaus)
- eine Recherche zum Status der Wildkatze im Untersuchungsraum.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl 2024 I Nr. 323).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Herschbach plant die 1. Änderung und Erweiterung des Industriegebietes ‚Sonnenberg II‘ auf einer Gesamtfläche von ca. 6,1 ha westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305. Der östliche, ca. 3,59 ha Fläche umfassende Teil betrifft den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Sonnenberg II‘.

Die Ortsgemeinde Herschbach plant mit der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II‘ auf einer Gesamtfläche von 6,1 ha westlich der Ortslage zwischen B413 und der L305 die Ausweisung eines Industriegebietes.

Die Fläche wird von Süden über die Gemeindestraße ‚Sonnenberg‘ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über eine nach Nordwesten verlaufende Gemeindestraße, die in einer Wendeanlage endet. Nach Südwesten zweigt eine Stichstraße ab, die vor der Grenze des Geltungsbereiches über einen Wirtschaftsweg in einen vorhandenen Weg einmündet. Hinzu kommt die gemeindeeigene, externe Kompensationsfläche A1 in der Gemarkung Herschbach, Flur 19, Flurstück 156/2 mit 5,05 ha Fläche.

Die städtebaulichen Eckwerte des Bebauungsplanes ‚Sonnenberg II, 1.Änderung und Erweiterung‘ sind:

Industriegebiet	GI
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8
Baumassenzahl	10,0
Zahl der Vollgeschosse	III
Abweichende Bauweise	a
Gebäudehöhe max.	12,0 m



Überlagerungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplan ‚Sonnenberg II‘ mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Änderungs- und Erweiterungsplanung, Stand 10/2024

Die Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Herschbach ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die Bestandssituation hinsichtlich Biotypenverteilung und Nutzung ist der Bestandskarte und dem Text im Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt. Hier wird folgende Flächenbilanz zugrunde gelegt:

Flächenbilanz (Siekmann, Stand November 2024):

Nettobauland (GE-Gebiet)	50.695 m ²
Verkehrsflächen	
Straßenflächen	5.250 m ²
Wirtschaftsweg	860 m ²
Verkehrsgrün	170 m ²
Grünflächen (öffentlich)	4.825 m ²
<hr/>	
Plangebiet	61.800 m ²



Bebauungsplan „Sonnenberg II“ (Stand November 2024)

Die flächenmäßige Verteilung der aktuell im Plangebiet verbreiteten Biotoptypen und ihr Biotopwert gem. Leitfaden RLP sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche(m ²)	Biotopwert
BB9	Gebüsche mittlerer Standorte	13	4550,00	59.150,00
BF6	Obstbaumreihe	18	362,00	6.516,00
EB1	Fettweide, mäßig artenreich	10	14472,00	144.720,00
EE1	Brachgefallene Wiese, mäßig artenreich	13	567,00	7.371,00
HB0	Ackerbrache	9	35069,00	315.621,00
HC3	Randstreifen	7	232,00	1.624,00
HT3	Lagerplatz, unversiegelt (Schotter)	3	1572,00	4.716,00
KA0	Feuchter Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur	16	190,00	3.040,00
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, strukturreich	10	3584,00	35.840,00
VA3	Gemeindestraße / Privatweg	0	276,00	0,00
VB1	Feldweg, Schotter	3	460,00	1.380,00
WA6	Misthaufen, mit Spontanvegetation	1	466,00	466,00
Gesamt			61.800,00	580.444,00

Die flächenmäßige Verteilung und der Biotopwert der Biotoptypen gem. Leitfaden RLP für die geplante Flächennutzung im Plangebiet sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EE3	Regenrückhaltebecken, Brache, technisch überformt	7+2=9	4.825,00	43.425,00
BD3	Gehölzstreifen, time lag 1,2 inkl. Baumreihe	10+2=12 12:1,2=10	4.240,00	42.240,00
HN1	Industriegebiet	0	46.625,00	0,00
VA	Verkehrsflächen	0	6.110,00	0,00
Gesamt			61.800,00	85.665,00

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der bereits bestehenden Gewerbesiedlung südlich des Geltungsbereiches, der entlang führenden Bundesstraße bzw. Landesstraße, der landwirtschaftlichen und Freizeitnutzung sowie der bereits begonnenen gewerblichen Nutzung des Plangebietes zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	Vorgesehen ist die Entwicklung eines Industriegebietes auf ca. 5,07 ha im Offenland westlich Herschbach. Außerdem erfolgen die Anlage von 0,63 ha Verkehrsfläche und 0,48 ha öffentlicher Grünfläche. Durch Errichtung der Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen geht der vorhandene Bestand an Offenlandbiotoptypen und Gehölzen weitgehend verloren. Betroffen sind davon weit überwiegend Ackerbrachen und Grünlandflächen, im Ostteil auch ruderale Brachen, teilflächig mit Gebüschsukzession.
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	Baubedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Industriegebäude und Verkehrsflächen. Betriebsbedingt entstehen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr und den Produktionsverfahren im Plangebiet.
Zerschneidung Von Lebensräumen	Das Baugebiet dient der randlichen Erweiterung einer bereits bestehenden Gewerbesiedlung sowie der Errichtung einer zusätzlichen Erschließungsstraße vom bestehenden Gewerbegebiet aus. Die vorgesehene Bebauung führt in einem bereits von Bundes- und Landstraßen zerschnittenen Raum zur weiteren Verringerung der Fläche einer bereits verinselten Offenlandfreifläche.
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Baubedingte Störungen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Industriegebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen. Betriebsbedingt entstehen Störungen im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr im Plangebiet sowie durch produktionsbedingte Immissionen.

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Im Zusammenhang der Erschließung des Geländes zur Industriebebauung erfolgen voraussichtlich Gehölzverluste durch Rodung einer Obstbaumreihe und von Gebüsch.

Vorsorglich wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgesetzt:

V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

b) Anhang-IV-FFH-Arten

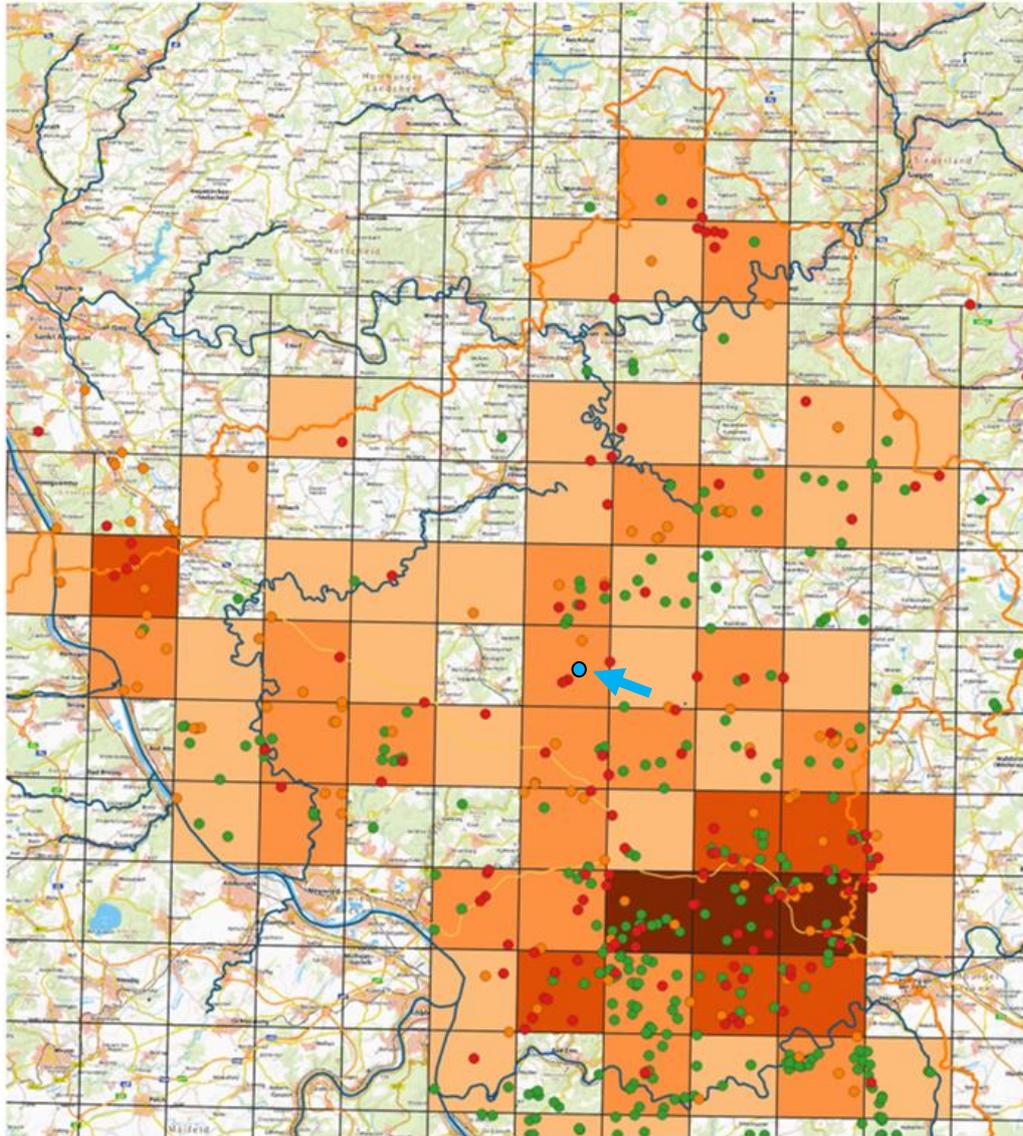
Tagfalter

Im Rahmen durchgeführter Erhebungen zu Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris spec.*) wurden weder Vorkommen von Imagines noch der Imaginal- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf festgestellt. Im Planungsraum bestehen daher weder aktuelle Nachweise noch Habitatpotenziale.

Säugetiere

Aus der Artengruppe der Säugetiere ist für die **Wildkatze** ausgehend von einer mittlerweile großräumigeren Besiedlung des Naturraumes (siehe folgende Kartenübersicht der Masgeik-Stiftung) und konkreten Sicht- und Re-produktionsnachweisen (KUCHINKE mdl. 2024) aus den umliegenden Waldgebieten bei Roßbach-Mündersbach (Welpenfund 2012), nördlich Freirachdorf (Welpennachweis ca. 2018 und regelmäßige weitere Beobachtungen, Herschbach-Schenkelberg (Tot-fund 2013) und vor allem entlang der B413 zwischen Abfahrten Herschbach und Marienhausen (2 Totfunde 2016) von einer zumindest potenziellen Nahrungshabitatnutzung der waldnahen Offenlandflächen und damit auch der Plangebietsfläche innerhalb von Aktionsräumen/Streifgebieten der Katzen auszugehen. Das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten oder essentiellen Ruhestätten ist im Plangebiet anhand der Biotopstruktur auszuschließen. Weder die höhlenlosen Obstbaumbestände noch die junge Gebüschsukzession weisen entsprechende Strukturqualität auf. Die Planung führt zum weitgehenden Verlust der Fläche als potenzielles Nahrungshabitat. Aufgrund der Erhaltung der straßennahen Gehölzstreifen an Bundes- und Landesstraße ist weiterhin auch östlich der B 413 eine schmale Passage für durchziehende Katzen möglich. Planungsbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

Nachweissituation der Wildkatze im Umfeld des Planungsraumes (Stand 2020)
(Auswertung der Will und Liselott Masgeik-Stiftung)



Wildkatze im Westerwald 2020

Sicheres Vorkommen [Anzahl C1+C2]

- | | |
|--------|--------------|
| 1 - 2 | C1 Nachweise |
| 3 - 5 | C2 Nachweise |
| 6 - 10 | C3 Hinweise |
| >10 | |



0 5 10 15 20 km



Bearbeitung: Will und Liselott Masgeik-Stiftung, Dipl.-Biol. Philipp Schiefenhövel, Am Hartenberg 1, 56414 Molsberg, www.masgeik-stiftung.de
Quelle Karte: ©GeoBasis-DE / IVerMGeoRP (Stand: 29.05.2020), dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Verbreitung der Wildkatze im Westerwald 2020

(Auswertung der Will und Liselott Masgeik-Stiftung; Lage Plangebiet mit blauem Punkt und Hinweispeil markiert)

Für die **Fledermausfauna** des Plangebietes können Verbotstatbestände wegen fehlender Fortpflanzungs- und Ruhequartiere und einer nur sehr geringen Bedeutung des strukturarmen Geländes als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Gehölzrandzonen zur Nahrungssuche durch Fledermäuse ist anzunehmen. Diese Strukturen gehen planungsbedingt nicht verloren.

Zur **Haselmaus** erfolgte eine Freinestersuche und Habitatpotenzialbewertung im Bereich der von Gehölzverlusten betroffenen Areale. Für die Haselmaus sind die am Nordrand außerhalb des Plangebietes entlang der Bundesstraße 413 verlaufenden Gehölzbestände ein mögliches Habitat. Ausgehend davon ist eine zwischenzeitliche Nahrungshabitatnutzung auf der im östlichen Randbereich des Plangebietes nach Aufstellung des B-Planes „Sonnenberg II“ entstandenen jungen Gebüschsukzession nicht auszuschließen.

Für die Art konnten im Plangebiet im Bereich der betroffenen Gehölze keine Freinester oder sonstige Vorkommenshinweise erbracht werden. Die Gehölze weisen keine quartierfähigen Baumhöhlenstrukturen auf. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Ausgehend von der Gehölzgalerie entlang der B413 ist eine zwischenzeitliche Nahrungshabitatnutzung auf der im östlichen Randbereich des Plangebietes nach Aufstellung des B-Planes „Sonnenberg II“ entstandenen jungen Gebüschsukzession nicht auszuschließen. Dieser Fläche kommt jedoch keine essentielle Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu.

Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation für die Haselmaus folgendermaßen dar:

Flächenverluste (bau- und anlagebedingt): Hierdurch kann es zu einer unbeabsichtigten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen.

Funktionsverluste von Habitaten (bau- und anlagebedingt): Im Vergleich zu verbleibenden umliegenden Habitatpotenzialflächen sind die betroffenen Flächen im Wirkraum nur kleinflächig, isoliert und vorbelastet. Die Funktionsfähigkeit der vermutlich in westlich angrenzenden Gehölzflächen bestehenden Haselmausreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Betroffen sind voraussichtlich keine essentiellen Habitatstrukturen. Es sind daher keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung: Aufgrund der Mobilität der Haselmaus und des Fortbestehens einer durchgehenden straßenparallelen Gehölzstruktur kann es zu keinen relevanten Trennwirkungen kommen.

Störungen (bau- und betriebsbedingt): In der Phase der Gehölzrodung und Baufeldräumung kann es zu Störungen von evtl. auf den Flächen verweilenden Tieren kommen. Hierdurch kann es jedoch nicht zu populationsrelevanten Störungen der Lokalpopulation kommen.

Für die Haselmaus besteht somit folgender Bedarf zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Tötungen:

V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

sonstige Tiergruppen

Im Wirkraum des Projektes wurden weiterhin keine Lebensraumpotenziale für nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten sonstiger Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Muscheln, Nachtfalter, Heuschrecken, Käfer, Libellen) festgestellt.

Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen für Anhang-IV-FFH-Arten werden somit mit Ausnahme der Haselmaus insgesamt nicht erforderlich.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden allgemein durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

a) europäische Vogelarten

Im östlichen Teil des Plangebietes hat sich nach Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenberg II“ in den vergangenen Jahren auf einer aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Fläche eine junge Gebüschsukzession entwickelt. Auf angrenzenden Flächen entwickelte sich nach Anlage einer gewerblichen Lagerfläche im Umfeld auf vormaligem Ackerland eine ruderale Staudenflur. Der Biotopkomplex aus Gehölzsukzession und Staudenfluren war in 2024 von einem Brutpaar des Neuntöters besiedelt, welches hier erfolgreich brütete. Die Flächen werden planungsbedingt durch Überbauung bzw. Umwandlung der Gehölzflächen in eine Fläche zur Regenrückhaltung in ihrer Habitatfunktion für den Neuntöter entwertet. Zum Ausgleich dieses Lebensraumverlustes im Umfang von einem Brutrevier wird für die betroffene Art Neuntöter folgende CEF-Maßnahme vorgesehen:

A1 bgA CEF

Zur Kompensation der durch Rodung von Gehölzen und Überbauung von Brachflächen entstehenden Brutrevierverluste des Neuntöters ist im Umfang von 2 ha Flächengröße eine Extensivgrünlandfläche mit geeigneten Nisthabitaten und Nahrungsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:

- Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland durch Ansaat mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragung aus geeigneten Beständen des näheren Umfeldes
- Bewirtschaftung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bis zur Etablierung einer Grasnarbe durch 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren ab 1. 6., dann Mahd ab 15. 6. und möglichst auf Teilflächen Beweidung ab 1. 5. im Umfeld der zu etablierenden Gehölzflächen (siehe folgenden Punkt)
- Pflanzung von md. 3 parallel laufenden lückigen Heckenzügen mit hohem Anteil an Dornsträuchern (Breite der Hecken 8-10 m, alle 50 m Lücken von 10 m Länge, Verwendung von dichtastigen mind. 1,5 m hohen Dornsträuchern) und vorgelagerten md. 2 m breiten Saumstrukturen.
- Dauerhafte Pflege der Hecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen von ca. 25 % der Hecken im mosaikartigen räumlichen Wechsel und Pflege der Säume durch Mahd von jährlich wechselnd 50 % durch Mahd ab 1. August.

Zur Umsetzung ist die geeignete, derzeit als Acker genutzte und im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Fläche (Flur 19 Flurstück Nr. 156/2) in der Gemarkung Herschbach vorgesehen.

Für europäische Vogelarten werden weiterhin keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Lebensraumschädigungen mit Funktionsverlust essentieller Habitatbestandteile zu vermeiden (siehe dazu die artbezogenen Ausführungen in Kapitel 6.2).

Für die sonstigen im Gebiet verbreiteten als im Naturraum weit verbreitet, häufig und ungefährdet einzustufenden Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) kann unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 6).

Der Verlust an fakultativ nutzbarer Nahrungshabitatfläche wird für den im weiteren Umfeld brütenden Rotmilan angesichts der artspezifischen Nahrungsreviergröße nicht als erhebliche Lebensraumzerstörung bewertet (vgl. auch LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Es werden keine vorgehenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf

eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z.B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können. Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

-
- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA² können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus

eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

6.2 Europäische Vogelarten

Übersicht:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel relevant sind. Für weitere Arten wird Vorkommen und Status in der Relevanztafel im Anhang vermerkt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 1		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V 1		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V 1		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V 2	V	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V 1		

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
 - II Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste
 - * ungefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der im Ostteil des Plangebietes verbreiteten Gebüschsukzession und initial verbuschter, ruderaler Staudenfluren als Brutvögel nachgewiesen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete der Gemarkung Herschbach aufgrund des Gehölzreichtums und des Vorkommens strukturreicher Halboffenlandareale und des Vorkommens störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 bgA (Avifauna und Haselmaus) Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.). <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 bgA des FBN).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen möglicherweise Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld der Gemarkung Herschbach ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Ausweichhabitate ergeben sich zusätzlich auf der externen Ausgleichsfläche A1 (CEF-Maßnahme Neuntöter), die jedoch nicht als CEF-Maßnahme für die hier aufgeführten Arten erforderlich ist.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
<p>Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld der Gemarkung Herschbach und der geringen Störepfindlichkeit (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 bgA</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 bgA) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gruppe: Vogelarten der Gehölze und verbuschten Brachflächen Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Im weiteren Umfeld der betroffenen Gehölzstrukturen finden sich günstige Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Laubwäldern, Mischforsten und/oder Gehölzstrukturen im Halboffenland, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze finden können. Weitere Ausweichhabitate ergeben sich auf der externen Ausgleichsfläche A1 (CEF-Maßnahme Neuntöter), die jedoch nicht als CEF-Maßnahme für die hier aufgeführten Arten erforderlich ist. Betriebsbedingte relevante Störungen beschränken sich auf bereits stark vorbelastete Offenlandbereiche im direkten Straßen- und Gewerbeumfeld.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p>

V2
Neuntöter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch.</p> <p>In Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in Westerwald, Nordpfalz und Pfälzerwald.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde 2024 eine Brut im Ostteil des Plangebietes auf einem Biotopkomplex aus Gebüschsukzession und initial verbuschten, ruderalen Staudenfluren nachgewiesen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.</p> <p>Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A1 bgA CEF</p> <p>Zur Kompensation der durch Rodung von Gehölzen und Überbauung von Brachflächen entstehenden Brutrevierverluste des Neuntötters ist im Umfang von 2 ha Flächengröße eine Extensivgrünlandfläche mit geeigneten Nisthabitaten und Nahrungsflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen.</p> <p>Hierzu sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung des Ackerlandes in Extensivgrünland durch Ansaat mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragung aus geeigneten Beständen des näheren Umfeldes • Bewirtschaftung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, bis zur Etablierung einer Grasnarbe durch 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren ab 1. 6., dann Mahd ab 15. 6. und möglichst auf Teilflächen Beweidung ab 1. 5. im Umfeld der zu etablierenden Gehölzflächen (siehe folgenden Punkt) • Pflanzung von md. 3 parallel laufenden lückigen Heckenzügen mit hohem Anteil an Dornsträuchern (Breite der Hecken 8-10 m, alle 50 m Lücken von 10 m Länge, Verwendung von dichtastigen mind. 1,5 m hohen Dornsträuchern) und vorgelagerten md. 2 m breiten Saumstrukturen. • Dauerhafte Pflege der Hecken durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen von ca. 25 % der Hecken im mosaikartigen räumlichen Wechsel und Pflege der Säume durch Mahd von jährlich wechselnd 50 % durch Mahd ab 1. August.
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung</p>

V2
Neuntöter
<p>auf die lokale Population</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen werden durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 bgA des FBN).</p> <p>Betriebsbedingte Kollisionen von Vögeln im Bereich der entstehenden Gewerbegebäude sind auszuschließen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist also nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Für den zu erwartenden Brutrevierverlust für 1 Brutpaar des Neuntötters wird auf der Maßnahmenfläche A1 in der Gemarkung Herschbach eine funktional geeignete Habitatfläche bereitgestellt (vgl. Maßnahme A1 des FBN).</p> <p>Somit kann eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntötters ausgeschlossen werden.</p>

V2
Neuntöter
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Das in 2024 festgestellte Brutrevier wird aufgrund der planungsbedingten Eingriffe voraussichtlich verloren gehen. Unter Beachtung der Umsetzung der CEF-Maßnahme A1 kann eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden, d. h., der Störungstatbestand ist nicht einschlägig.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: V1, A1</p>

6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.1 Haselmaus

S1
Haselmaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.</p>
S1
Haselmaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Fortsetzung)</p> <p>Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Rheinland-Pfalz lassen sich derzeit nicht treffen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Haselmaus kommt im Plangebiet ausgehend von anzunehmenden Vorkommen in Waldflächen und Gehölzstreifen westlich nordwestlich des Plangebietes vermutlich als Nahrungsgast in der im Ostteil des Gebietes jung entwickelten Gebüschsukzession vor.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 bgA (Avifauna und Haselmaus)</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.</p> <p>Im östlichen Randbereich des Plangebietes ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

S1
Haselmaus
<p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Durch die vorsichtige Gehölzentnahme (siehe V1) können Tötungen von Tieren vermieden werden. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.</p>

S1
Haselmaus
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen keine essentiellen als Quartier geeigneten Strukturen verloren. Überbaut werden für die lokalen Populationen tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Gehölze. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 gehen somit keine Habitatelemente von für die Population essentieller Bedeutung verloren.</p> <p>Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Projektbedingt zusätzliche Störungen von Tieren beschränken sich auf potenziell als Nahrungshabitat genutzte Gebüsche im östlichen Randbereich des Plangebietes. Unter Berücksichtigung der großflächig verbleibenden umliegenden Habitatflächen ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Haselmaus auszugehen.</p> <p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Haselmaus
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die baubedingte Inanspruchnahme von vorhandener Gebüschsukzession gehen potenzielle Nahrungshabitate der Haselmaus verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen verbleiben großflächig Habitatstrukturen in Form von Laubwäldern und straßenparallelen Gehölzgalerien, in denen die betroffenen Individuen ihre Kernhabitate und Jahresaktionsräume mit Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren aufweisen. Betriebsbedingte relevante Störungen sowie eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da keine essentiellen Lebensstätten und auch keine populationsrelevanten Nahrungshabitate betroffen sind. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor.</p>

7 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach Uww.) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von

projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 19. 6.2020.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 207 vom 26. 1.2010.

Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.

KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.

- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 4. Dezember 2024



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

*Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie*

Projekt: Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Sonnenberg II“ der Ortsgemeinde Herschbach Uww.

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5412 Selters			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl = Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitats im Gebiet
A	Gelbbauchunke	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitats im Gebiet
A	Kammolch	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitats im Gebiet

A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Kreuzkröte	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Laubfrosch	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Aaskrähe	sN	+	+	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Amsel	sN	+	+	(+)	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Bachstelze	sN	+	+	-	Nahrungsgast, keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen, potenzielles Nahrungshabitat
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Bekassine	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Bergfink	sN	+	(+)	-	Nur Durchzügler
Vö	Birkenzeisig	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Blaumeise	sN	+	+	-	Nahrungsgast, keine Bruthabitate betroffen
Vö	Blessralle	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Buchfink	sN	+	+	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen, mögliche Nahrungshabitate an Obstbaumreihe
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen; pot. Nahrungshabitat
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	+	(+)	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1

Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Keine Brutvorkommen betroffen
Vö	Eisvogel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Elster	sN	+	(+)	-	Keine Bruthabitate betroffen; pot. Nahrungshabitat
Vö	Erlenzeisig	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Fasan	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Feldlerche	sN	(+)	-	-	Keine Sichtbeobachtungen, Fläche vermutlich wegen zu geringer Offenlandausdehnung ungeeignet
Vö	Feldschwirl	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, keine Brutstätten betroffen
Vö	Fichtenkreuzschnabel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Fitis	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	+	-	Nachweise südlich außerhalb Plangebiet, pot. Nahrungsgast in Gebüsch, keine Brutstätten betroffen
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Girlitz	pV	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Goldammer	sN	+	+	+	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1

Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Graureiher	sN	+	+	-	Als überfliegend nachgewiesen, pot. Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Grauschnäpper	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an/bei Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Grünfink	sN	+	+	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an/bei Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Habicht	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Haubenmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Haubentaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	-	Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Haussperling	sN	+	+	-	Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Heidelerche	sN	+	(+)	-	Pot. Durchzügler, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Höckerschwan	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Hohltaube	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Karmingimpel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen
Vö	Kiebitz	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Pot. Durchzügler und Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen

Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise, pot. Nahrungsgast an/bei Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Kleinspecht	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Knäkente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kohlmeise	sN	+	+	-	Nahrungsgast in Gehölzen, keine Brutstätte betroffen
Vö	Kolkrabe	pV	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Kranich	sN	-	-	-	Nur überfliegender Durchzügler
Vö	Kuckuck	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen; überfliegender Nahrungsgast
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Pot. überfliegender Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast an Obstbaumreihe, keine Brutstätten betroffen
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Neuntöter	sN	+	+	+	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1, CEF-Maßnahme A1
Vö	Nilgans	sN	+	+	-	Nahrungsgast auf Weidefläche, kein Brutplatz betroffen
Vö	Raubwürger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	+	-	Überfliegender Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen

Vö	Reiherente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Ringeltaube	sN	+	+	-	Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Rohrammer	sN	+	(+)	-	Pot. durchziehender Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Rothalstaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Rotkehlchen	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Rotmilan	sN	+	+	-	Nahrungsgast; Nahrungshabitate im Umfeld von Brutstandort betroffen; unterhalb der Schwelle der FFH-Erheblichkeit
Vö	Schleiereule	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast in Gehölzen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Schwarzhalstaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwarzkehlchen	sN	+	(+)	-	Pot. durchziehender Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Schwarzmilan	sN	+	+	-	Nahrungsgast; Nahrungshabitate im Umfeld von Brutstandort betroffen; unterhalb der Schwelle der FFH-Erheblichkeit
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Sommersgoldhähnchen	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Sperber	sN	+	+	-	Nahrungsgast, Keine Brutstätten betroffen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Steinkauz	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet

Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Stockente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Sumpfmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Tafelente	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Tannenhäher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Tannenmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Teichhuhn	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Teichrohrsänger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Trauerschnäpper	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Türkentaube	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Turteltaube	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Uferschwalbe	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wachtel	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet, Offenland zu kleinflächig und isoliert
Vö	Waldbaumläufer	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen

Vö	Waldlaubsänger	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast, keine Brutstätten betroffen
Vö	Waldschnepfe	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasseramsel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasserralle	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasservogel Rastgebiet	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Weidenmeise	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wendehals	pV	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast an alten Obstbäumen, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast auf Weidefläche, keine Brutstätten betroffen
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Keine Brutstätten betroffen, möglicher Rastvogel
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast in Gebüschsukzession, keine Brutstätten betroffen
Vö	Zilpzalp	sN	+	+	+	Bruthabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Abendsegler	-	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Bechsteinfledermaus	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Fransenfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Große Bartfledermaus	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet

FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Kleine Bartfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Mopsfledermaus	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Wasserschnecke	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Zweifarbige Fledermaus	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Zwergfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
Ta	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Sä	Haselmaus	pV	+	(+)	(+)	Pot. Nahrungshabitat betroffen; Vermeidungsmaßnahme V 1
Sä	Wildkatze	pV	+	(+)	-	Keine Kernlebensräume betroffen, nur kleinflächiger Verlust von vorbelasteten pot. Nahrungshabitatflächen im möglichen Streifgebiet
Mu	Kleine Flussmuschel	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Re	Zauneidechse	sN	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Pfl	Scheidenblütgras	pV	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Gebiet